

▼ Anschrift der zuständigen Behörde ▼

Gemeinde Hallerndorf
von-Seckendorf-Straße 10
91352 Hallerndorf

**Antrag auf Erteilung einer
Ausnahmegenehmigung
zur Gewährung von
Parkerleichterungen für
schwerbehinderte Menschen
(EU Parkausweis)
gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO**

Antragstellerin / Antragsteller:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

Telefon

Ich bin Schwerbehinderte(r) und beantrage eine Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung der in der EU gültigen Parkerleichterungen aus folgenden Gründen:
 Ich leide an einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen aG) und kann mich nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen.

 Ich leide an einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen aG) und besitze keine Fahrerlaubnis.

 Ich leide an einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen aG) und kann mich nur mit fremder Hilfe bewegen und bin auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen.

 Ich leide an beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder habe vergleichbare Funktionsstörungen.

 Ich bin erblindet (Merkzeichen BI) und kann mich nur mit fremder Hilfe bewegen und bin auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen.

 Ich besitze bereits einen Schwerbehindertenparkausweis.

Ich lege vor:
 Schwerbehindertenausweis

 Schwerbeschädigtenausweis

 Bescheid des Zentrum Bayern Familie und Soziales – Versorgungsamt (nur bei beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbare Funktionsstörung)

 1 Lichtbild

 Personalausweis

Hinweise zum Datenschutz: Die Daten werden erhoben um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die zuständige Behörde. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) und in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz. Die Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

I. Verfügung
Nur von der Behörde auszufüllen!

Dem Antragsteller wurde bewilligt:

 Nummer der Ausnahmegenehmigung und des Parkausweises:

 Ausnahmegenehmigung gültig bis:

 Das Merkblatt „Europäische Parkkarte für Personen mit Behinderungen“ wurde ausgehändigt.

 Zusatzausweis zum Parkausweis Nr.:

mit den Eintragungen:

Ort, Datum

Genehmigungsbehörde

Übersicht über Parkausweise für schwerbehinderte Menschen

Personengruppe	Parkerleichterung	Parkausweis
Außergewöhnlich Gehbehinderte (Merkzeichen aG), Blinde (Merkzeichen BI)	Parken auf Behindertenparkplätzen und sonstige Parkerleichterungen in ganz Deutschland	blauer EU-einheitlicher Parkausweis
Contergangeschädigte und Vergleichbare: <ul style="list-style-type: none"> • beidseitige Amelie • beidseitige Phokomelie • vergleichbare Funktionseinschränkungen (= Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit beider Gliedmaßen) 	Parken auf Behindertenparkplätzen und sonstige Parkerleichterungen in ganz Deutschland Parkscheibe muss nicht betätigt werden	blauer EU-einheitlicher Parkausweis
Personen mit Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa mit Einzel-GdB 60	sonstige Parkerleichterungen in ganz Deutschland, nicht aber Parken auf Behindertenparkplätzen	oranger Parkausweis (für BRD) für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen
Personen mit Doppelstoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung nach außen) mit Einzel-GdB 70	sonstige Parkerleichterungen in ganz Deutschland, nicht aber Parken auf Behindertenparkplätzen	oranger Parkausweis (für BRD) für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen
Ohnhänder (dazu zählen auch „funktionale Ohnhänder“, d. h. Personen, die mit den verbliebenen Teilen der Hand eine Parkuhr nicht bedienen können, z. B. bei Verlust von vier Fingern an jeder Hand)	gebührenfreies Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten, Parken im Zonenhalteverbot und auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Betätigung der Parkscheibe	Ausnahmegenehmigung (kein Parkausweis)
kleinwüchsige Menschen, die aufgrund ihrer Körpergröße Parkuhren nicht bedienen können	gebührenfreies Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten für die Dauer der jeweils angegebenen Höchstzeit	Ausnahmegenehmigung (kein Parkausweis)